

Az.: 5 A 719/08  
6 K 1746/04

Ausfertigung



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Kläger -  
- Berufungskläger -

gegen

den Abwasserzweckverband  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitragsbescheids  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 2011

am 4. Mai 2011

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Juni 2006 - 6 K 1746/04 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

1 Die Kläger wenden sich mit ihrer Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Juni 2006, mit dem ihre Klage auf Aufhebung von fünf Abwasserbeitragsbescheiden des Beklagten vom 26. Juli 2004 und des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 20. Oktober 2004 abgewiesen wurde.

2 Die von den Bescheiden betroffenen Grundstücke standen im Eigentum der früheren G.....R.... GmbH (alt). Am 7. Mai 1992 fand in der G.....R.... GmbH (alt) eine Beratung über das Konzept der Abwasserentsorgung der Stadt R.... statt. An dieser nahmen ein Vertreter der G.....R.... GmbH (alt), ein Vertreter des Ingenieurbüros K..... sowie zwei Vertreter des damaligen Abwasserzweckverbandes E..... (AZV E.....), des Rechtsvorgängers des Beklagten, teil. In der Niederschrift über die Beratung vom 8. Mai 1992 wurde Folgendes festgehalten:

„Durch das Ing.-Büro K..... wurde das Konzept der Abwasserentsorgung der Stadt R.... mit den angedachten Abwasserkanälen dargelegt. Da auch in diesem Zusammenhang eine weitere Abwasserentsorgung der G.....R.... GmbH - als Indirekteinleitervertrag - mit vorgesehen ist, soll der bestehende Hauptsammler in das Gesamtkonzept einbezogen werden.

In Übereinstimmung aller Beteiligten wurden folgende Festlegungen getroffen:

1. Die G.....R.... GmbH stellt dem Planungsbüro K..... alle vorhandenen Unterlagen über den vorhandenen Hauptsammler zur Verfügung. (...)

3. Die G.....R.... GmbH überträgt kostenlos den bestehenden Teilhauptsammler in das Eigentum des AZV.

4. Der AZV E..... schließt mit der G.....R.... GmbH einen Indirekteinleitervertrag ab. Als Gegenleistung für die kostenlose Übertragung des Teilhauptsammlers erhebt der AZV E..... keinen Anschlußbeitrag. (...)

Das Ing.-Büro K..... beginnt sofort mit der weiteren Vorbereitung des Ausbaus des Hauptsammlers entsprechend der Hauptkonzeption. Als Endtermin der Bereitstellung aller organisatorischen und technischen Dokumente wird der 30.06.92 festgelegt.

Mit der Ausführung der Niederschrift wurde der AZV E..... beauftragt.

Einsprüche sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen geltend zu machen.“

3 Die Niederschrift trägt die Unterschrift „W.....“, einer Angestellten des AZV E.....

4 Mit Kaufvertrag vom 29. September 1992 erwarben die Kläger von der G.....R.... GmbH (alt) die Grundstücke Gemarkung R..., Flurstück-Nr. F1..., F2..., F3..., F4..., F5..., F6..., F7..., F8..., F9..., F10..., F11, F12..., F13..., und F14... In § 2 des Kaufvertrages ist festgelegt: „Der Verkäufer verkauft den in § 1 bezeichneten Grundbesitz nebst aufstehenden Gebäuden und wesentlichen Bestandteilen einschließlich des Zubehörs gemäß Anlage 1, welches sich im Eigentum der Verkäuferin befindet, an den Käufer.“ In der Anlage 1 ist unter der Rubrik „wesentliche Bestandteile einschließlich Zubehör“ der Posten „Entwässerung/Abwasser“ aufgeführt.

5 Am 29. Oktober 1992 firmierte die G.....R.... GmbH (alt) um in die Verwertungsgesellschaft mbH R..... Diese verfügte über dasjenige Anlagevermögen, welches nicht zur Produktion erforderlich war. Ebenfalls am 29. Oktober 1992 wurde die jetzige G.....R.... GmbH in das Handelsregister eingetragen, deren Gesellschafter die Kläger sind. Sie führt die Produktion der Großkeltereie fort.

6 Am 6. Mai 1993 wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Verwertungsgesellschaft mbH R.... eröffnet.

- 7 Am 4. Oktober 1993 wurde zwischen dem Gesamtvollstreckungsverwalter über das Vermögen der Verwertungsgesellschaft mbH R.... und dem AZV E..... ein Kaufvertrag über einen Schmutzwasser-Hauptsammler zu einem Kaufpreis von 7.500,00 DM zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer geschlossen. Dem Gesamtvollstreckungsverwalter wurde am 14. Oktober 1993 ein Betrag von 8.625,00 DM überwiesen.
- 8 Am 16. Februar 1994 schlossen die G.....R.... GmbH (neu) und der AZV E..... einen Indirekteinleitervertrag.
- 9 Der Beklagte erließ am 26. Juli 2004 für die streitbefangenen Grundstücke fünf Abwasserbeitragsbescheide über insgesamt 44.092,35 €. Hiergegen legten die Kläger Widersprüche ein, die mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 20. Oktober 2004 zurückgewiesen wurden.
- 10 Ihre dagegen erhobene Klage begründeten die Kläger mit der Vereinbarung vom 7. Mai 1992, durch die sich der Rechtsvorgänger des Beklagten verpflichtet habe, als Gegenleistung für die kostenlose Übertragung des Teilhauptsammlers keinen Anschlussbeitrag zu erheben. Dies werde durch die Niederschrift vom 8. Mai 1992 bestätigt. Eine Vertreterin des AZV E..... habe sie unterzeichnet, so dass die Anforderungen an die Schriftform aus § 126 BGB erfüllt seien und eine Zusicherung nach § 38 VwVfG vorliege. Die Vereinbarung sei auch ihnen gegenüber gültig, da sie sowohl Gesellschafter der G.....R.... GmbH (neu) als auch bezüglich der Grundstücke Rechtsnachfolger der früheren G.....R.... GmbH (alt) seien.
- 11 Die Beklagte trug vor, dass die mündlichen Äußerungen in der Beratung am 7. Mai 1992 keine wirksame Zusicherung i. S. v. § 38 Abs. 1 VwVfG darstellten, weil es an einer dafür notwendigen Schriftform mangle. Das Protokoll sei lediglich von einer Protokollantin unterzeichnet worden und könne keinen Verwaltungsakt darstellen.
- 12 Das Verwaltungsgericht Leipzig wies mit Urteil vom 13. Juni 2006 - 6 K 1746/04 - die Klage ab. Die Abwasserbeitragsbescheide vom 26. Juli 2004 seien rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten. Der AZV E..... habe nicht wirksam auf die Abwasserbeitragserhebung für die streitgegenständlichen Grundstücke verzichtet.

- Selbst wenn man davon ausginge, dass die im Rahmen der Beratung vom 7. Mai 1992 gegenüber der G.....R.... GmbH (alt) geäußerte Absicht, im Gegenzug für die kostenlose Übernahme des Teilhauptsammlers auf die Erhebung von Anschlussbeiträgen zu verzichten, auch für einen Eigentümerwechsel gelten solle, hätte diese Absichtserklärung in jedem Fall einer nachfolgenden schriftlichen Vereinbarung bedurft. Die Niederschrift sei keine Zusicherung nach § 38 Abs. 1 VwVfG, da sie nur durch die das Protokoll anfertigende Frau W..... unterzeichnet worden sei und weder der Wert des Teilhauptsammlers noch die Grundstücke bezeichnet seien, für die der AZV E..... auf Abwasserbeiträge verzichtet haben solle.
- 13 Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 27. November 2008 - 5 B 761/06 - die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 14 Zur Begründung ihrer Berufung führen die Kläger aus, das Protokoll vom 8. Mai 1992 erfülle die Anforderungen des § 38 VwVfG. Diese Regelung erfordere keinen Vertrag, sondern lediglich eine Zusicherung i. S. einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung. Der Wert des Teilhauptsammlers ergebe sich aus den Bilanzen. Auf eine exakte Bezeichnung der einzelnen Grundstücke komme es nicht an. Die Zusage habe sich auf sämtliche Grundstücke des Betriebsgeländes der Großkeltereierstrecken müssen, weil mit der Beratung das Ziel verfolgt worden sei, die Abwasserentsorgung der G.....R.... in das Konzept der Abwasserentsorgung der Stadt R.... einzubeziehen. Die in der Beratung am 7. Mai 1992 getroffenen Festlegungen seien - abgesehen von der Nichterhebung des Abwasserbeitrags - umgesetzt worden. Die Beteiligten hätten einen Indirekteinleitungsvertrag geschlossen, die Unterlagen für den Teilhauptsammler seien dem Planungsbüro zur Verfügung gestellt worden und der Teilhauptsammler sei in das Abwasserkonzept einbezogen und genutzt worden.
- 15 Nach § 37 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Beklagten vom 7. März 2002 könne der erstmalige Abwasserbeitrag i. S. v. § 21 Abs. 1 bis 3 AbwS vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Die Ablösung werde im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und u. a. dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart. Eine Schriftform sei nicht

erforderlich. In der Beratung am 7. Mai 1992 sei eine solche Vereinbarung getroffen worden. Zudem sei nach § 38 AbwS der von Dritten übernommene Erschließungsaufwand im nachgewiesenen beitragsfähigen Umstand auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke anzurechnen. Der Beklagte habe Erschließungskosten eingespart. Der Wert des Teilhauptsammlers sei höher gewesen als die Beitragsschuld. In der DM-Eröffnungsbilanz der G.....R.... GmbH (alt) zum 1. Juli 1990 sei er mit 2.048.079,00 DM ausgewiesen.

16 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Juni 2006 - 6 K 1746/04 – zu ändern und die Abwasserbeitragsbescheide des Beklagten vom 26. Juli 2004 zu den Buchungszeichen 5.1792.044216.4, 5.1792.044217.2, 5.1792.044218.0, 5.1792.044224 .5, 5.1792.045161.9 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2004 aufzuheben.

17 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

18 Der Beklagte trägt vor, bei der Niederschrift handele es sich nicht um eine wirksame schriftliche Zusicherung i. S. v. § 38 VwVfG. Weder sei der Wert des Teilhauptsammlers in irgendeiner Höhe bezeichnet, noch seien die Grundstücke benannt, für die der AZV E..... von einer Erhebung abgesehen haben sollte. Eine solche Vereinbarung wäre von Anfang an nichtig, da sie gegen den Grundsatz der Festsetzung von Abgaben mittels Bescheid aus § 155 AO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c SächsKAG verstoße. Zudem genüge die Erklärung des AZV E..... dem Schriftformerfordernis aus § 57 VwVfG nicht. Das Protokoll vom 8. Mai 1992 sei lediglich von einer Mitarbeiterin des AZV unterzeichnet worden, nicht jedoch vom Verbandsvorsitzenden. Aus der Formulierung des Protokolls folge, dass der AZV E..... sich noch in der Planungsphase befunden habe. Hierauf ließen Ausdrücke wie „Konzept“ und „angedachte Abwasserkanäle“ schließen. Die damals geplanten Schritte seien nicht realisiert worden. Der Formulierung in der Niederschrift zur Beratung am 7. Mai 1992 sei zu entnehmen, dass Voraussetzung für die Nichterhebung eines Abschlussbeitrags die kostenlose Übertragung des

Teilhauptsammlers sei. Diese Voraussetzung oder Bedingung sei später nicht eingetreten. In der Abrede vom 7. Mai 1992 sei keine Ablösungsvereinbarung zu sehen, weil die betroffenen Grundstücke und der Ablösungsbetrag nicht eindeutig bezeichnet und konkretisiert seien.

- 19 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des Berufungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 20 Die zulässige Berufung der Kläger ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die Abwasserbeitragsbescheide des Beklagten vom 26. Juli 2004 und seinen Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2004 zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 21 1. Der Erhebung der Abwasserbeiträge steht die am 7. Mai 1992 mündlich getroffene und am 8. Mai 1992 von dem Beklagten protokollierte Absprache nicht entgegen.

- 22 a) Bei der Absprache vom 7./ 8. Mai 1992 handelt es sich nicht um eine Zusicherung i. S. v. § 38 VwVfG.

- 23 Unter der Zusage einer Behörde, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen, wird eine einseitige Selbstverpflichtung der Behörde zu einem späteren Tun oder Unterlassen gegenüber einem bestimmten Erklärungsempfänger verstanden. Der Begriff der Zusage enthält somit das Merkmal der Einseitigkeit (Stelkens in: Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG-Kommentar, 7. Aufl., § 38 Rn. 2 f.). Hingegen stellt eine Verständigung mit Gegenseitigkeitscharakter keine Zusicherung dar (VG Hannover, Entsch. v. 23. September 2005 – 11 B 4179/05 -, juris). Es ist zweifelhaft, ob in dem Gespräch am 7. Mai 1992 bereits für die G.....R.... GmbH (alt) und den AZV E..... verbindliche Festlegungen getroffen wurden oder lediglich eine Möglichkeit zur

Einbeziehung der Großkelterei in das öffentliche Abwasserkonzept erörtert und als grundsätzlich praktikabel erachtet wurde. Selbst wenn jedoch der Absprache vom 7. Mai 1992 eine verbindliche Wirkung zukäme, sollten gegenseitige Pflichten der Rechtsvorgängerin der Kläger und des Rechtsvorgängers des Beklagten begründet werden. Die G.....R.... GmbH (alt) sollte den in ihrem Eigentum stehenden Teilhauptsammler dem damaligen AZV E..... übertragen. Dieser sollte „als Gegenleistung“ für die kostenlose Überlassung keinen Anschlussbeitrag erheben. Beide Verpflichtungen standen in einem synallagmatischen Verhältnis. Wäre die G.....R.... GmbH (alt) nicht zu einer Übereignung des Teilhauptsammlers bereit gewesen, hätte es für den AZV E..... keine Veranlassung gegeben, auf die Erhebung eines Abwasserbeitrages zu verzichten. Anhaltspunkte dafür, dass der AZV E..... bereits aus anderen Gründen von einer Beitragserhebung ohnehin hätte absehen müssen, gehen weder aus der protokollierten Absprache hervor noch sind sie von den Klägern vorgetragen.

24

b) In der Absprache vom 7./ 8. Mai 1992 liegt auch kein wirksamer öffentlich-rechtlicher Vertrag, aufgrund dessen der Beklagte verpflichtet ist, auf die Erhebung von Abwasserbeiträgen zu verzichten. Da im Zeitpunkt der Vereinbarung das Sächsische Kommunalabgabengesetz noch nicht existierte, richtet sich ihre Wirksamkeit nach §§ 54 ff. VwVfG i. V. m. Artikel 8 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990. Die für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderliche Schriftform nach § 57 VwVfG ist nicht eingehalten. Dies führt nach § 125 Satz 1 BGB i.V.m. §§ 59 Abs. 1, 62 Satz 2 VwVfG zur Nichtigkeit des Vertrages. Das Protokoll vom 8. Mai 1992 ist weder von der G.....R.... GmbH (alt) unterzeichnet, noch hat diese eine schriftliche Annahmeerklärung abgegeben. Allein das Nichterheben von Einwänden reicht insoweit nicht aus. Zwar kann eine Aufnahme des Vertrags zur Niederschrift einer (vertragsschließenden) Behörde erfolgen (Bonk in: Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG-Kommentar, 7. Aufl., § 57 Rn. 13). Hier wurde der Text der Abrede vom 7. Mai 1992 jedoch nicht von den Vertragsparteien wörtlich vorgegeben und anschließend mündlich gebilligt, sondern lediglich der Inhalt der Vereinbarung durch eine Mitarbeiterin des AZV E..... nachträglich zusammengefasst.



- 25 c) Die Abrede vom 7./ 8. Mai 1992 stellt keine Vereinbarung i. S. v. § 37 AbwS dar. Danach kann der erstmalige Abwasserbeitrag vor Entstehung der Beitragsschuld durch eine Vereinbarung zwischen Zweckverband und Grundstückseigentümer abgelöst werden. Diese Regelung findet jedoch nicht rückwirkend Anwendung auf eine vertragliche Abrede, die fast zehn Jahre zurückliegt und vor dem Beschluss und dem In-Kraft-Treten der Abwassersatzung vom 7. März 2002 erfolgt ist.
- 26 Im Übrigen wäre eine solche Vereinbarung auch deshalb unwirksam, weil der Ablösebetrag – die Übertragung des Teilhauptsammlers als Leistung eines Sachwertes – nicht an der späteren Beitragsschuld der G.....R.... GmbH (alt) oder ihres Nachfolgebetriebes ausgerichtet war. Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 AbwS hat sich der Betrag der Ablösung nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags zu bestimmen. Diese Anforderung ist aus Gründen der Abgabengleichheit und Abgabengerechtigkeit geboten. Zum einen wird hierdurch für eine weitgehende Gleichbehandlung der Beitragspflichtigen und derjenigen, deren sachliche Beitragspflicht infolge der Ablösung nicht entsteht, Sorge getragen. Ferner soll auf diese Weise eine gleichmäßige Handhabung der Ablösung in jedem Einzelfall gewährleistet werden (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 27.5.2002 – 1 L 169/02 – LKV 2003, 189). Fehlt es an solchen ausreichenden Ablösungsbestimmungen, ist eine Ablösungsvereinbarung wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG nichtig (vgl. SächsOVG, Urt. v. 25. Februar 2010 – 5 A 268/08 -, juris Rn. 61).
- 27 Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 AbwS wäre der Ablösebetrag genau zu beziffern und nach dem voraussichtlich entstehenden Abwasserbeitrag zu bemessen gewesen. Dies ist in der Vertragsabrede vom 7./ 8. Mai 1992 nicht geschehen und war zu diesem Zeitpunkt faktisch unmöglich, weil der AZV E..... sich damals noch im Stadium der Planung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes befand; es waren sowohl eine Bestimmung der voraussichtlichen Kosten der Abwasserentsorgung als auch des konkreten Beitragssatzes ausgeschlossen.
- 28 d) Die Vereinbarung vom 7./ 8. Mai 1992 kann nicht auf eine andere Ermächtigung gestützt werden. Im Zeitpunkt der Abrede bestanden keine Bestimmungen über die Ablösung von Abwasserbeiträgen für die Finanzierung leitungsgebundener

Einrichtungen. Gesetzlich geregelt war die Erhebung von Kommunalabgaben in § 4 des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunalfinanzen). Dessen Absatz 1 bestimmte, dass bis zum Erlass eines Kommunalabgabengesetzes die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung außer den ihnen zustehenden Steuern Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben erheben. Dabei werden nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 diese Kommunalabgaben aufgrund einer Satzung erhoben, die die Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld regeln. Ob in diesen Regelungen auch die Ermächtigung zur Regelung von Ablösungsvereinbarungen gesehen werden kann, erscheint fraglich (vgl. SächsOVG, Urt. v. 25. Februar 2010 - 5 A 268/08 -, juris Rn. 61). Selbst wenn man dies annehmen sollte, hätte es jedoch einer satzungsrechtlichen Bestimmung bedurft, die den Abschluss von Ablösungsvereinbarungen ausdrücklich vorsieht. Eine solche satzungsrechtliche Regelung war 1992 noch nicht erlassen.

- 29      2. Die Beitragsforderung hätte nicht nach § 38 AbwS um den Wert des Teilhauptsammlers reduziert werden müssen. Die Voraussetzungen des § 38 AbwS sind nicht erfüllt. Danach wird der von Dritten übernommene Erschließungsaufwand im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet. Es ist bereits zweifelhaft, ob diese Bestimmung auch für Erschließungsleistungen gilt, die vor Beschluss und In-Kraft-Treten der Abwassersatzung vom 7. März 2002 erbracht wurden, und ob die Überlassung des Teilhauptsammlers durch die Rechtsvorgängerin der Kläger die Leistung eines Dritten darstellt. Hierauf kommt es jedoch nicht an, da die Kläger nicht den beitragsfähigen Umfang des Erschließungsaufwandes nachgewiesen haben; insoweit sind sie nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a) SächsKAG i. V. m. §§ 88 bis 93 AO zur Mitwirkung verpflichtet (vgl. Büchel/ Patt, Sächsisches Kommunalabgabengesetz, Kommentar, § 25 Rn. 8). Der Ausbau der Abwasserentsorgungseinrichtung des AZV E..... wurde in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten anhand alter Pläne erörtert. Danach wurde der Teilhauptsammler von dem früheren VEB Großkeltereie und der LPG in Gemeinschaftsarbeit errichtet und durch den damaligen Kreis finanziert. Nach der Wiedervereinigung hat der AZV E..... den

Hauptsammler weiter ausgebaut, wobei heute nicht mehr geklärt werden kann, welcher Teil ursprünglich von der Großkelterei stammte. Hierüber geben auch die örtlichen Gegebenheiten keinen Aufschluss, da die Betriebsgrundstücke der Großkelterei in Entfernung zu dem Hauptsammler liegen. Es existieren weder Verträge zur Übertragung des Teilhauptsammlers von der G.....R.... GmbH (alt) an den AZV E..... noch hat eine faktische Übergabehandlung stattgefunden; vielmehr hat der AZV E..... lediglich den Ausbau des Teilhauptsammlers fortgesetzt und ihn genutzt. Nach alledem ist nicht erkennbar, welcher Teil des Hauptsammlers der G.....R.... GmbH (alt) zugeordnet wurde und in welchem Zustand der Fertigstellung sich dieser befand; weder der Wert des Erschließungsaufwandes noch dessen beitragsfähiger Umfang können bestimmt werden. Für einen solchen Nachweis reicht nicht aus, dass in der DM-Eröffnungsbilanz der G.....R.... GmbH (alt) zum 1. Juli 1990 der Wert des Teilhauptsammlers mit 2.048.079,00 DM angegeben wurde. Dies besagt noch nichts darüber, welcher Teil des Hauptsammlers später vom AZV E..... genutzt wurde. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die gesamten Abwasser- und Entwässerungsanlagen der G.....R.... GmbH (alt) auf den AZV E..... übergingen, weil diese - zumindest teilweise - noch Gegenstand des Kaufvertrages mit den Klägern vom 29. September 1992 waren.

30

3. Die Kläger haben keine Einwände gegen die Satzung des Beklagten über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 7. März 2002 geltend gemacht. Soweit sie Zweifel daran geäußert haben, ob der Wert des Teilhauptsammlers in der zugrundeliegenden Globalberechnung Berücksichtigung gefunden habe, vermag dies keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Globalberechnung und die Zulässigkeit des Abwasserbeitragssatzes zu begründen. Maßgeblich sind nicht die konkreten Preise der übernommenen Anlagen und Anlagenteile, sondern ihre Wiederbeschaffungszeitwerte (Büchel/ Patt, Sächsisches Kommunalabgabengesetz, Kommentar, § 18 Rn. 56). Sollte für den Teilhauptsammler in die Globalberechnung ein Wiederbeschaffungszeitwert eingestellt worden sein, der dem Wert des Teilhauptsammlers der G.....R.... GmbH (alt) von 2.048.079,00 DM in der DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 entspricht, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser Posten überhöht wäre. Falls die Globalberechnung einen geringeren Wert des Teilhauptsammlers – in Anlehnung an den Kaufpreis von 7.500,- DM - oder gar keinen Betrag hierfür enthalten sollte, hätte eine solche Diskrepanz zwischen tatsächlichem und

bezeichnetem Wiederbeschaffungszeitwert nicht zur Folge, dass die Festsetzung des Abwasserbeitragssatzes nichtig wäre. Dies käme nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG nur bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgrenze des Beitragssatzes in Betracht; bei der Einstellung zu geringer Beträge in die Kostenseite der Globalberechnung fiel hingegen der Beitragssatz niedriger aus.

31 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

32 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen,

deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Raden

Kober

Döpelheuer

## **Beschluss**

**vom 4. Mai 2011**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

44.092,35 Euro

festgesetzt.

## **Gründe**

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 3.1 und 1.1.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, S. 1327).
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Kober

Döpelheuer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*